

Editorial:**Vollstreckungsimmunität für Kunstleihgaben ausländischer Staaten:
Österreichs Gerichte entscheiden in zweiter Instanz**

Priv.-Doz. Dr. Matthias Weller,
Institut für ausländisches und
Internationales Privat- und
Wirtschaftsrecht Heidelberg;
Vorstandsmitglied IFKUR e.V.

Liebe Kunstrechtsfreunde,

im Editorial zu Heft 2 des Kunstrechtsspiegels 2011 berichtete der Verfasser dieser Zeilen von der erstinstanzlichen Entscheidung des österreichischen Bezirksgerichts Innere Stadt Wien¹ zur Vollstreckungsimmunität für Kunstleihgaben ausländischer Staaten im Vollstreckungsverfahren des tschechischen Unternehmens Diag Human gegen die Tschechische Republik.²

Der Vollstreckungskläger wollte aus einem für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch in Kunstgegenstände vollstrecken, welche die Tschechische Republik an das Untere Belvedere in Wien ausgeliehen hatte. Das Bezirksgericht entschied, dass durch den Regelungsgehalt von Art. 21 lit. e des – noch nicht in Kraft getretenen – UN-Übereinkommens zur Staatenimmunität von 2004³ „jedenfalls hinreichende Anzeichen von Staatenpraxis“ bestehen, „um von völkergewohnheitsrechtlicher Immunität staatlicher Kunstleihgaben auszugehen“.

Diese Rechtsfeststellung stimmt mit dem Ergebnis der in diesen Tagen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Amsterdam vorgelegten Dissertation „State Immunity and Cultural Objects on Loan“ von *Nout van Woudenberg* zu eben dieser Frage überein. In seiner umfassenden Erhebung und sorgfältigen Auswertung der Staatenpraxis bestätigt *van Woudenberg*, Mitarbeiter des niederländischen Außenministeriums, nach persönlicher Befragung zahlreicher Staaten und einer Fülle an Materialien weltweit die Existenz der völkergewohnheitsrechtlichen Regel:⁴ „With regard to the existence of a separate specific rule of customary international law, I would come to the conclusion that a relatively young rule of customary international law exists, although not yet firmly established or well defined in all its aspects, to the effect that cultural objects belonging to foreign States while on temporary loan for an exhibition are immune from seizure“.

Am 25. Oktober 2011 entschied nun das Landesgericht für ZRS Wien in zweiter Instanz.⁵ Das Gericht stellte fest: Vollstreckungsimmunität der Leihgaben nach Völkergewohnheitsrecht! Die Begründung weicht allerdings von bisher vertretenen Argumentationslinien ab. Nicht der hoheitliche Zweck der kulturellen Repräsentation im Gaststaat durch Leihgaben soll entscheiden, sondern der Umstand, dass „die Verwaltung von Kulturgütern“ insgesamt „eine „hoheitliche Aufgabe“ ist. Nach dieser Formel wären sämtliche Kunstgegenstände und Kulturgüter in der „Verwaltung“ des Staates schon kraft dieser Ver-

1 Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Beschl. v. 26.06.2011 – ZPO.72 E 1855/11 z-20.

2 *Matthias Weller*, Vollstreckungsimmunität ausländischer staatlicher Kunstleihgaben – die völkerrechtliche Regel verfestigt sich, KunstRSp 2011, 41 f.; hierzu *Matthias Weller*, Völkergewohnheitsrechtliche Vollstreckungsimmunität für ausländische staatliche Kunstleihgaben, Bulletin Kunst & Recht 2011, Heft 2, S. 27.

3 United Nations Convention on Jurisdictional Immunity of States and Their Property of 2 December 2004, GA Res. 59/38, UN Doc. A/59/59.

4 *Nout van Woudenberg*, State Immunity and Cultural Objects on Loan, Amsterdam 2011, S. 457.

5 Landesgericht Wien, Beschl. v. 25.10.2011, KunstRSp 2011, S. 127, in diesem Heft.

waltung immun gegen den Vollstreckungszugriff durch die Vollstreckungsorgane des Gaststaates. Weiterhin entschied das Gericht, dass es für die Frage nach der hoheitlichen Zwecksetzung für die Verwendung des betreffenden Vermögensgegenstand nicht etwa auf die Widmung in der Vergangenheit oder dem Zeitpunkt der Beschlagnahme ankommt, sondern einzig und allein auf den Zweck, den der Staat zukünftig mit dem Gegenstand zu verfolgen beabsichtigt. Eine ganz offene Umwidmung durch den Staat anlässlich der Beschlagnahme würde damit den Gegenstand der Beschlagnahme entziehen können. Dem kann nicht gefolgt werden, und dies ist auch nicht die hierzulande herrschende Rechtsauffassung.⁶ Unabhängig davon ist die Entscheidung des Landesgerichts für ZRS Wien ein wichtiger weiterer Baustein zur Verfestigung der völkergewohnheitsrechtlichen Regel, denn sie bestätigt die Staatenpraxis für Österreich, dass Vermögensgegenstände, die hoheitlichen Zwecken dienen, dem Vollstreckungszugriff durch den Gaststaat entzogen sind und dass Kulturgüter solchen hoheitlichen Zwecken dienen können. Da es sich bei dieser Rechtsfeststellung in der Tat um eine vom österreichischen OGH noch nicht entschiedene handelt, hat das Gericht zu Recht das weitere Rechtsmittel zugelassen. Für die Fortbildung des Rechts wäre eine höchstrichterliche Entscheidung wünschenswert. Am Inhalt dieser höchstrichterlichen Entscheidung kann allerdings schon jetzt kaum ein Zweifel bestehen.

Neben dieser Entscheidung finden Sie im vorliegenden Heft weitere aktuelle Urteile und Gesetzestexte sowie wie gewohnt die aktuellen IFKUR-news aus dem Kunstrecht. Das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. wünscht damit nicht nur Fröhliche Weihnachten und einen Guten Rutsch ins Neue Jahr, sondern auch und vor allem Happy Reading!

Matthias Weller

⁶ BVerfG, Beschl. v. 13.12.1977 – 2 BvM 1/76, BVerfGE 46, 342 – philippinisches Botschaftskonto, Juris Tz. 54; *Weller*, Vollstreckungsimmunität: Beweislast, Beweismaß, Beweismittel, Gegenbeweis, Beweiswürdigung, RIW 2010, 599, 600; Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2009, S. 270 Rz. 591; *Damian*, Staatenimmunität und Gerichtszwang, Berlin 1985, S. 177 f.; *Albert*, Völkerrechtliche Immunität ausländischer Staaten gegen Gerichtszwang, München 1984, S. 301.